

durchgesetzten Änderungen angenommen werden. Sie fordert den Generalsekretär auf, für die 57. ECOSOC-Tagung eine »tief-schürfende Studie über das Konzept der kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit vorzubereiten, welche die historischen Vorläufer dieses Konzepts beinhalten soll.

Der relativ junge Begriff war auf der 54. Tagung ausführlich, aber nicht abschließend, behandelt worden. Die Ziele des Konzepts der kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit sind nach einem Bericht des Generalsekretärs (E/5263) folgende:

- > Bewertung (Beurteilung),
- > Unparteilichkeit,
- > Regelung,
- > Tätigkeiten im Notfall.

Die ersten drei Ziele lassen sich miteinander verbinden: Durch Beurteilung der internationalen Zusammenarbeit sollen die wechselnden weltwirtschaftlichen Prozesse besser und gerechter aufeinander abgestimmt werden. Das zuletzt genannte Ziel soll schnelle und wirksame Hilfe bei Katastrophen jeder Art gewährleisten. Hierzu wird eine verstärkte multinationale Zusammenarbeit in verschiedenen Institutionen gefordert.

IV. Regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert der Wirtschafts- und Sozialrat als ein wichtiges Instrument, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung voranzutreiben. Aus diesem Grund billigte er einstimmig die Aufnahme Kanadas in die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE). (Durch die Aufnahme Kanadas weist die ECE nun die gleiche Zusammensetzung auf wie die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), was dem Ziel dienen soll, spätere wirtschaftliche und technologische Beschlüsse der KSZE von der ECE ausführen zu lassen.)

Ohne Abstimmung billigte der Rat einen libanesischen Antrag, eine UN-Wirtschaftskommission für Westasien einzusetzen. Sie soll von denjenigen westasiatischen UN-Mitgliedern gebildet werden, die gegenwärtig die Dienste des UN-Wirtschafts- und Sozialbüros in Beirut beanspruchen. Zukünftige Anträge auf Mitgliedschaft sollen durch den Rat nach Empfehlung der Kommission entschieden werden. Die Kommission soll ihre Arbeit bereits am 1. Januar 1974 aufnehmen.

Offensichtlich richtet sich der libanesischer Entwurf durch seine Formulierung gegen eine israelische Beteiligung an der neuen Kommission, da Israel nicht die Dienste des Beirut Büros in Anspruch nimmt. Deshalb gingen der Annahme des Antrags heftige Debatten voraus; sechs westliche Delegationen erklärten, sie hätten im Falle einer Abstimmung gegen den Entwurf votiert. Der Vertreter der USA betonte, der Antrag enthalte eine diskriminierende Klausel; seine Regierung beabsichtige, die Angelegenheit in anderen Organen weiterzuverfolgen. Zunächst wurde allerdings ein amerikanischer Resolutionsentwurf auf Anrufung des Internationalen Gerichtshofs von der Ratsmehrheit abgelehnt.

V. In weiteren Entschlüssen forderte der ECOSOC Regierungen, Organisationen und Sonderorganisationen des UN-Verbandes sowie andere Zwischen- und Nichtstaatliche Organisationen auf, in Katastro-

phengebieten schnelle Hilfe zu leisten. Vordringlich soll den Ländern der südlich der Sahara gelegenen »Sahel-Zone« (Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal, Tschad) geholfen werden, die von einer Dürrekatastrophe großen Ausmaßes betroffen sind. Die Hilfsaktionen sollen den betroffenen Gebieten entweder direkt von den Geberländern oder zentral über ein Koordinierungsorgan der FAO zugeleitet werden.

Der Rat begrüßte die Unterstützung, die mehrere Regierungen und Organisationen der sudanesischen Regierung bei der Wiederansiedlung von ungefähr 700 000 Sudanesen gewähren, welche während des fast 17jährigen Bürgerkrieges aus dem Sudan geflohen waren. Er würdigte die Arbeit des UN-Koordinators für Katastrophenhilfe (Disaster Relief Co-ordinator), dessen Budget verdoppelt wurde; zugleich forderte er den Koordinator auf, Möglichkeiten zur Früherkennung und Abwendung von Naturkatastrophen zu prüfen.

Einstimmig billigte der Rat das Unterstützungsprogramm des Sicherheitsrats für Sambia, das seit Februar 1973 die UN-Sanktionen gegen Rhodesien anwendet (vgl. VN 2/73 S. 58).

Mit der Rolle der Multinationalen Gesellschaften und ihrer Auswirkungen beschäftigt sich der Rat bereits seit 1972. Ein kürzlich vom UN-Generalsekretär herausgegebener Bericht über die Auswirkungen dieser Gesellschaften auf den Entwicklungsprozeß soll vom Rat im kommenden Jahr ausführlich behandelt werden. Der Bericht unternimmt den Versuch, ein »System von Institutionen und Mechanismen auszuarbeiten, das den Machtgebrauch Multinationaler Unternehmen kanalisieren und in ihre Handlungen eine Art von Verantwortlichkeit gegenüber der internationalen Gesellschaft einführen wird«.

Sozialfragen und Menschenrechte

Beseitigung der Rassendiskriminierung — Tagung des Ausschusses (27)

I. Durchführung und Wirksamkeit von Maßnahmen gegen rassische Diskriminierung untersuchte der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner Tagung vom 6.-24. August 1973 in New York.

Der Ausschuß wurde durch die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung von 1965, die 1969 in Kraft trat, eingesetzt. Seine Mitglieder gehören ihm als Sachverständige, nicht als Vertreter ihrer Entsendestaaten, an. Sie sollen vornehmlich Berichte prüfen, welche die (gegenwärtig 74) Vertragsstaaten der Konvention regelmäßig über ihre Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen gegen rassische Diskriminierung erstellen müssen (s. VN 1/71 S. 1 ff., 2/71 S. 46 ff.).

Von den neun Berichten, über die der Ausschuß auf der Tagung beriet, befand er den von Tonga für unvollständig und ersuchte dessen Regierung um ausführlichere Informationen. Die übrigen Berichte entsprachen den Anforderungen des Ausschusses.

Den Bericht der Bundesrepublik Deutschland hatte der Ausschuß bereits auf seiner Frühjahrstagung beraten und für aus-

reichend befunden, obwohl Ausschußmitglieder die Beziehungen der Bundesrepublik zu Südafrika, westdeutsche Waffenlieferungen an Portugal und die Behandlung ausländischer Arbeitnehmer bemängelt hatten.

II. Zu Problemen der *Rassendiskriminierung in abhängigen Gebieten* nahm der Ausschuß in mehreren Empfehlungen Stellung, nachdem er vom Treuhandrat und dem 24er Ausschuß für Entkolonisierung Berichte über diese Gebiete erhalten hatte. (Bei der Ausarbeitung der Konvention war davon ausgegangen worden, daß rassische Diskriminierung häufig mit der Kolonialherrschaft einhergeht. Daher soll der Rassendiskriminierungsausschuß als Organ der Konvention die direkt mit Entkolonisierung befaßten UN-Organe — Treuhandrat und den 24er Ausschuß — im Kampf gegen rassische Diskriminierung unterstützen.) Der Ausschuß forderte die Vertragsstaaten der Konvention auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um rassische Diskriminierung und Apartheid zu beseitigen und in ihrer Politik den entsprechenden UN-Resolutionen nachzukommen.

Hinsichtlich der *portugiesischen* Kolonien (Angola, Guinea/Bissau, Mosambik) stellten die Sachverständigen »systematische Unterdrückung« der afrikanischen Bevölkerung sowie rassische Diskriminierung und »ausländische Ausbeutung« in der angolanischen Wirtschaft fest. Sie verurteilten die »barbarischen Massaker von afrikanischen Gruppen einschließlich Frauen und Kindern durch portugiesische Truppen in Mosambik« (s. VN 4/73 S. 136) und die »unterschiedslose Bombardierung« von Schulen und Dörfern in Guinea/Bissau. Die politischen Reformen schließlich, die Portugal beschlossen habe, hätten sich als »verfassungsmäßiger Betrug« erwiesen, da das Wahlrecht die Europäer gegenüber der eingeborenen Bevölkerung bevorzuge. Der Generalversammlung empfahl der Ausschuß, die portugiesische Regierung aufzufordern, »ohne weiteren Verzug die Grundsätze der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auf die ihrer Herrschaft unterliegenden Gebiete anzuwenden« und »alle Handlungen zu unterlassen, welche die unveräußerlichen Rechte der Bevölkerung verletzen« (willkürliche Vertreibung von Einheimischen und Ansiedlung von Einwanderern in deren Gebieten). Um die Erfüllung der UN-Charta und der Rassendiskriminierungskonvention durch Portugal sicherzustellen, solle die Generalversammlung ihren Appell an alle Staaten, insbesondere an Portugals Nato-Partner, wiederholen, Lissabon jegliche Unterstützung zu entziehen, die es ihm ermöglichen, den Kolonialkrieg in Afrika fortzusetzen.

In diesem Zusammenhang hatte der nigerianische Sachverständige im Mai der Bundesrepublik Waffenlieferungen an Portugal vorgeworfen; ihm hatte ein Mitglied der westdeutschen UN-Mission entgegengehalten, die (seit mehr als zwei Jahren eingestellten) Lieferungen seien durch eine Endverbleibsklausel vom Einsatz gegen afrikanische Befreiungsbewegungen ausgeschlossen (s. VN 4/73 S. 136).

Gegen *Südafrika* soll die Generalversammlung, einer weiteren Empfehlung des Ausschusses zufolge, wirksame Schritte, ein-

schließlich angemessener Sanktionen, ergreifen, da die südafrikanische Regierung durch ihre unrechtmäßige Besetzung Namibias und die »fortgesetzte Politik der rassischen Diskriminierung und Apartheid« gegen eine Vielzahl von UN-Resolutionen verstoße.

Seine Sorge über die verschlechterte Situation in *Rhodesien* drückte der Ausschuß in einer Stellungnahme aus, in der er die »Unterdrückung und Einschüchterung der eingeborenen Bevölkerung durch das Minderheitsregime« und die »Verschärfung rassischer Trennung auf verschiedenen Ebenen« scharf verurteilte. Die Sachverständigen stellten fest, die unrechtmäßige weiße Regierung der britischen Kolonie könne die UN-Sanktionen mittels wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hilfe, insbesondere seitens Portugals und Südafrikas, überleben. Daher schlossen sie sich dem Standpunkt der Generalversammlung an, die im Dezember 1972 empfohlen hatte, »die Sanktionen zu verschärfen und die Notwendigkeit zu erwägen, Sanktionen auch gegen Portugal und die Republik Südafrika zu verhängen« (A/Res/2946, s. VN 2/73 S. 58). Nach Meinung des Ausschusses soll der 24er Ausschuß für Entkolonisierung Großbritannien als zuständige Verwaltungsmacht auffordern, auf die Beendigung der rassendiskriminierenden Praktiken in Rhodesien hinzuwirken. (Demgegenüber vertritt die britische Regierung den Standpunkt, sie habe keinerlei Einflußmöglichkeiten auf ihre Kolonie, da diese bereits vor ihrer einseitigen Unabhängigkeitserklärung eine autonome Selbstverwaltung gehabt habe.)

Besorgt äußerte sich der Ausschuß über jüngste Entwicklungen in *abhängigen Gebieten des Indischen und des Pazifischen Ozeans*, die von Großbritannien verwaltet werden: Wegen der Stationierung von Militär aus dem Verwaltungsstaat seien die Bewohner mehrerer Inseln evakuiert worden; der schnelle Anstieg ausländischer Investitionen auf den Neuen Hebriden erweise sich als nachteilig für die einheimische Bevölkerung. Kritik wurde ebenfalls an den USA geübt, da sie die mikronesische Bevölkerung der unter amerikanischen Treuhandschaft befindlichen Pazifik-Inseln diskriminierten. Über die *Spanische Sahara* und *Französisch-Somaliland* forderte der Ausschuß von deren Verwaltungsstaaten Informationen hinsichtlich der Vorbereitung der Gebiete auf die Selbstständigkeit sowie über die Anwendung des Diskriminierungsverbots.

Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß in weiteren abhängigen Gebieten unter australischer (*Papua-Neuguinea*) und britischer Treuhandsverwaltung (*Bermuda*, einige *Inseln der Kleinen Antillen* und des *Pazifik*) der Rassendiskriminierungskonvention entsprochen wurde.

III. Der Auslegung der Konvention diene eine Aussprache über ihren Artikel 5. Dieser stellt einen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in weiten Teilen entsprechenden Katalog von Grundrechten auf, allerdings unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes gegen rassische Diskriminierung. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder sieht daher in diesem Artikel den Kern der Konvention. Diese beinhalte nicht den Schutz *aller*

zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Rechte, vielmehr verpflichte sie die Vertragsstaaten sicherzustellen, daß einzelne Rassen nicht bei der Wahrnehmung der genannten Rechte diskriminiert würden.

Einige Mitglieder führten aus, der Artikel beuge nicht möglichen Beschränkungen in der Ausübung dieser Rechte vor, er schließe indessen eine auf Rassendiskriminierung beruhende einseitige Beschränkung aus. Bezüglich der Unterscheidungen (*distinctions*), Ausschlüsse, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsbürgern praktiziere, vertrat ein Sachverständiger die Auffassung, der Artikel sei nicht auf solche Fälle anwendbar. Demgegenüber erklärten andere Ausschußmitglieder, eine derartige Auslegung könne zwar für einige der aufgezählten Rechte zutreffen, sei jedoch mit dem Geist und den Zielen der Konvention unvereinbar. Eine weitere Gruppe betonte, Unterscheidungen oder Bevorzugungen fielen in jedem Fall unter die Konvention, wenn sie eine bestimmte Nationalität diskriminierten.

Während der Ausschußberatungen über diesen Artikel machte der sowjetische Sachverständige geltend, der Ausschuß überschreite seine Kompetenzen; die Debatte sei unzulässig, da die Interpretation der Rassendiskriminierungskonvention ausschließliches Hoheitsrecht der Vertragsstaaten sei. Mit dem Hinweis auf Artikel 22 der Konvention, der bei Auslegungs- oder Anwendungsstreitigkeiten zwischen Vertragsstaaten die Möglichkeit vorsieht, den Internationalen Gerichtshof anzurufen, unterstützte der deutsche Sachverständige, Professor Partsch, diese Auffassung.

Die Verpflichtungen eines weiteren Artikels der Konvention (Art. 4) hatte der Ausschuß auf seiner Frühjahrstagung unterstrichen. Auf Veranlassung des deutschen Ausschußmitgliedes waren alle Beitrittsstaaten aufgefordert worden, dem Ausschuß bis Ende dieses Jahres mitzuteilen, welche wesentliche Strafgesetzgebung sie erlassen hätten, um

- a) die Verbreitung rassistischer Ideen und die Unterstützung von rassischer Diskriminierung sowie
- b) die Beteiligung an rassendiskriminierenden Organisationen oder Tätigkeiten als strafbare Handlungen zu bestimmen.

Einige Sachverständige unternahmen den Versuch, aus der Konvention eine Rechtsverpflichtung für Vertragsstaaten zum Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu Südafrika abzuleiten. Hierbei konnten sie nicht den Artikel 3 heranziehen, der die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet, Apartheid in ihren Hoheitsgebieten auszumerzen. Sie beriefen sich jedoch auf die Präambel der Konvention, die dazu aufruft, alle Maßnahmen zur Bekämpfung rassischer Diskriminierung zu treffen.

Dem unterschiedlichen Meinungsbild über diese noch nicht endgültig geklärte Frage entsprechend weigerten sich Dänemark, Großbritannien und Schweden, in ihren Staatenberichten über ihre Beziehungen zu Südafrika zu berichten; 37 Staaten berichteten zwar, erkannten aber keine

Rechtsverpflichtung zur Erstellung derartiger Berichte an. Die Niederlande erklärten, sie leisteten keine Hilfe mehr bei Auswanderungen niederländischer Staatsbürger nach Südafrika; sie würden indessen die Isolierung Südafrikas von persönlichen Kontakten nicht unterstützen.

IV. Abschließend stellte der Ausschuß seinen Bericht zuhanden der Generalversammlung fertig. Der Bericht enthält zugleich die Ergebnisse der Frühjahrstagung, auf der 33 Staatenberichte vom Ausschuß beraten worden waren. Der Ausschuß kann in seinen Bericht Bewertungen der von ihm beratenen Staatenberichte einfließen lassen. Hierdurch hat der Ausschuß die Möglichkeit, über die Generalversammlung auf Vertragsstaaten der Rassendiskriminierungskonvention einzuwirken, die den Verpflichtungen der Konvention nicht nachkommen.

Apartheid — Besprechungen in Bonn — Bundesregierung vertritt Grundsätze der UNO (28)

Die Bundesregierung ist »bereit, ihre Verantwortlichkeiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen in vollem Maße zu übernehmen«. Dies erklärte Bundesaußenminister Scheel einer Delegation des UN-Sonderausschusses für Apartheid, der im August in Bonn mit der Bundesregierung Fragen der politischen, militärischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Beziehungen mit Südafrika erörterte. Die Delegation vertrat zugleich den »Rat für Namibia«. Auf dessen Wunsch wurde mit Regierungsvertretern auch die besondere Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia und Auswirkungen des Namibia-Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs (1971, s. VN 4/71 S. 115 f) behandelt. Hierzu zählten Fragen hinsichtlich des westdeutschen Konsulats in Windhuk und von Investitionen in Namibia.

Die Bundesregierung wurde u. a. durch Bundesaußenminister Scheel und den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Dr. Eppler vertreten. Sie erläuterten der Delegation Grundsätze und Ziele der deutschen Außenpolitik bezüglich der beiden Problemkreise. Die Bundesregierung verurteile rassische Diskriminierung, wo immer sie auftrete; sie habe die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung ratifiziert.

Die UN-Delegation betonte die Bedeutung der vollen Mitgliedschaft der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen als eines »Freundes aller Völker, die rassische Diskriminierung und Kolonialismus zu beenden suchen«. Nach Meinung des Apartheid-Ausschusses könne die Bundesrepublik einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten, welche die Probleme der Apartheid und Namibias dringlich erforderten.

Dem gemeinsamen Kommuniqué der Gesprächspartner zufolge bekennt sich die Bundesregierung insbesondere

- > zum Selbstbestimmungsrecht der Völker;
- > zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, der Farbe oder der Religion;
- > zum Grundsatz der Nichteinmischung in die Angelegenheiten irgend eines anderen Staates;